

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1264

Tarife; Genehmigung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung gemäss KVG (Leistungen der Chiropraktoren) zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT unbefristet gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. April 2016 stellten die Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse (ChiroSuisse) und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) einen Antrag um Genehmigung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung gemäss KVG für Leistungen der Chiropraktoren unbefristet gültig ab 1. Januar 2016. Die vereinbarten Taxpunktwerte (TPW) betragen zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2016 4.70 Franken und ab 1. Januar 2017 4.95 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung wurde der PUE am 8. April 2016 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW ab 1.1.2016 (in Franken)	TPW ab 1.1.2017 (in Franken)	Bemerkung
Basel-Landschaft	HSK	4.55	4.80	
Basel-Stadt	HSK	4.55	4.80	
Aargau	HSK	4.60	4.85	
Bern	HSK	4.70	4.95	
Solothurn	HSK	4.70	4.95	beantragt

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der tiefste TPW 2016 4.55 Franken, der höchste 4.70 Franken, was gleichzeitig dem beantragten TPW der ChiroSuisse entspricht. Der beantragte TPW 2017 mit 4.95 Franken ist ebenfalls der höchste innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwertes des Verbandes freiberuflicher Physiotherapeuten

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1999	4.40	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. Januar 2016	4.70	HSK (beantragt)
1. Januar 2017	4.95	HSK (beantragt)

Per 1. Januar 1999 trat die Vereinbarung zwischen den im Kanton Solothurn tätigen Chiropraktoren und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 4.40 Franken in Kraft. Mit vorliegendem Vertrag soll der TPW per 1. Januar 2016 auf 4.70 Franken und per 1. Januar 2017 auf 4.95 Franken angehoben werden, was einer schrittweisen Erhöhung von je 6% entspricht. Gemäss HSK-Leistungskostenmodell zeigte sich im selben Zeitraum eine Kostensteigerung um 11.6%. Im Zusammenhang mit der steigenden Bevölkerung (+ 13%) bedeutet dies, dass keine Mengenausweitung stattgefunden hat.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung der kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarung zwischen der ChiroSuisse und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die beantragten TPW 2016 (4.70 Franken) sowie ab 1. Januar 2017 (4.95 Franken) sind jeweils die höchsten der Kantone der Nordwestschweiz. Die TPW basieren jedoch auf einem gesamtschweizerischen Verhandlungsergebnis, bei dem alle kantonalen TPW 2016 und 2017 unter Berücksichtigung einer Kostensteigerung von 11.6% um je 6% erhöht worden sind.
- Die kantonale Taxpunktwert-Vereinbarung basiert auf dem nationalen Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und tarifsuisse (vormals santésuisse) mit Inkrafttreten per 1. Januar 1999. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 19. April 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die ChiroSuisse und die HSK haben sich für Leistungen der Chiropraktoren auf einen TPW zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2016 von 4.70 Franken und ab 1. Januar 2017 von 4.95 Franken einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag ab 1. Januar 2016 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für Leistungen der Chiropraktoren, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt. Die vereinbarten Taxpunkt-
werte betragen zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2016 4.70 Franken und ab 1. Januar 2017 4.95 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) ChiroSuisse, Sulgenauweg 38, 3007 Bern;

Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern